

Zweite Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Sozialwissenschaften

vom 11.12.2003

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Änderung der Prüfungsordnung des Studiengangs Sozialwissenschaften vom 01.02.2002 (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg 1/2002, S. 51), geändert durch Bek. v. 31.10.2003 (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg 5/2003, S. 156), beschlossen. Sie wurde vom Präsidium gemäß § 37 Abs. 1 NHG durch Beschluss am 16.09.2003 genehmigt.

Abschnitt I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Sozialwissenschaften vom 01.02.2002 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz (2) Nr. 3. werden die Wörter „sechs Wochen“ geändert in „2 Monaten“.
2. In § 3 Absatz (4) Satz 2 werden die Ziffern „140“ und „80“ geändert in „142“ und „82“.
3. § 5 Absatz (1) Satz 4 heißt neu: „Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss Professorin oder Professor bzw. Juniorprofessorin oder Juniorprofessor bzw. Privatdozentin oder Privatdozent der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg sein.“
4. § 6 heißt neu:
Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (mit Ausnahme der Diplomarbeit) in demselben Studiengang, die im Rahmen eines ordnungsgemäßen Studiums an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang, die als solche anzuerkennen sind.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern

eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen erfolgt eine Gleichwertigkeitsprüfung durch die jeweilige Fachvertreterin oder den jeweiligen Fachvertreter. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

5. § 7 Absatz (2) c) heißt neu: „die berufspraktische Tätigkeit nach § 3 Abs. 2 Nr. 3. erfolgreich abgeschlossen hat,“

6. § 7 Absatz (2) d) heißt neu: „an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikuliert ist.“

7. § 7 Absatz (3) Nr. 3. heißt neu: „ggf. Vorschläge der Prüferinnen und Prüfer.“

8. § 8 Absatz (1) Nr. 2. heißt neu: „mündliche Prüfung (Abs. 4),“

9. § 8 Absatz (3) Satz 2 heißt neu: „Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel zwischen zwei und fünf Stunden nach Festlegung durch den Prüfungsausschuss.“

10. § 8 Absatz (7) Satz 1 heißt neu: „Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder wegen der Betreuung eines Kindes nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen

innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.“

11. In § 10 wird hinter Absatz (3) ein neuer Absatz eingefügt: „(4) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen von Täuschung kann der Diplomprüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.“
12. § 10 Absatz (4) wird zu Absatz (5). In Absatz (5) werden die Wörter "nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG" gestrichen.
13. § 11 Absatz (6) heißt neu: „Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt.“
14. § 11 Absatz (7) heißt neu: „Wenn alle Prüfungsleistungen mit der Note „sehr gut“ bestanden sind, wobei höchstens eine Prüfungsleistung mit der Prüfungsnote 1,3 bewertet wurde, wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.“
15. In § 20 Absatz (2) Satz 2 wird das Wort „(Kolloquium)“ gestrichen.
16. In § 24 Absatz (2) Satz 1 wird hinter „Gruppenarbeit“ eingefügt: „gemeinsam von höchstens 3 Personen“.
17. § 24 Absatz (3) Satz 2 heißt neu: „Es kann auch von anderen Prüfenden nach § 5 Abs. 1 Sätze 2, 3 und 5 festgelegt werden; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende Professorin oder Professor oder Habilitierte oder Habilitierter der Fächer Soziologie und Politikwissenschaft sein.“
18. In § 24 Absatz (4) wird Satz 6 gestrichen; stattdessen heißt es neu: „ Die Diplomarbeit kann auch in einem der Wahlpflichtfächer geschrieben werden, die zu den soziologischen oder politikwissenschaftlichen Kernfächern zählen und sofern die Erstprüferin oder der Erstprüfer die Prüfungsberechtigung im Fach Politikwissenschaft oder Soziologie hat. Zu den Kernfächern im vorhergehenden Sinne gehören:
 1. Familienwissenschaften
 2. Frauen- und Geschlechterstudien
 3. Jüdische Studien
 4. Kulturwissenschaft
 5. Sozialpolitik/Arbeitsmarktpolitik
 6. Stadt- und Regionalforschung
 7. Methoden der empirischen Sozialwissenschaften/Statistik
 8. Umweltpolitik/Umweltplanung
 9. Europäische Studien“
19. § 24 Absatz (5) heißt neu: „Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Hoch-

schule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.“

20. In § 24 werden aus den Absätzen (5), (6), (7) und (8) die Absätze (6), (7), (8) und (9).
21. § 26 Absatz (1) heißt neu: „In die Gesamtnote gehen die ungerundeten Noten mit folgenden Anteilen ein: die der Diplomarbeit mit 40 v. H. und die in den drei Fachprüfungen gemäß § 11 erzielten Noten mit je 20 v.H.“
22. Die Anlagen 2, 4 und 6 werden durch die als Anlagen beigefügten Anlagen 2, 4 und 6 ersetzt:

Abschnitt II

(1) Diese Änderungen treten nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

(2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkraft-Tretens dieser Ordnung im zweiten oder einem höheren Semester befinden, werden nach der bisher geltenden Ordnung geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden. Studierende nach Satz 1, welche die Diplomvorprüfung nach Inkrafttreten dieser Ordnung nach der bisher geltenden Prüfungsordnung ablegen, legen die Diplomprüfung abweichend von Satz 1 nach der neuen Prüfungsordnung ab. Sie können die Diplomprüfung jedoch für die Dauer von höchstens fünf Jahren, beginnend mit dem Semester des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung, nach der bisherigen Prüfungsordnung ablegen. Studierende, welche die Diplomvorprüfung noch nicht bestanden haben, können höchstens für die Dauer von drei Jahren, beginnend mit dem Semester des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung die Diplomvorprüfung nach der bisherigen Prüfungsordnung ablegen.

Anlagen

(Vordiplom)

Anlage 2

(zu § 3 Abs. 4, § 19 Abs. 3, § 20 Abs. 2)

Fachprüfungen	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen	SWS	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen	Prüfungsanforderungen
<u>PFLICHTFÄCHER</u>		7 LN/3 TS		
		70		
Soziologie				28
Einführung in die Soziologie	1 TS			
<u>Wahlweise aus den Teilgebieten der Soziologie:</u>	2 LN		M 30 oder H, jeweils mit Studienberatung	sh. Anlage 5
Soziologische Theorien/Geschichte der Soziologie Sozialstrukturanalyse/Soziologie sozialen Wandels Spezielle Soziologie (sh. Anlage 5)				
Politikwissenschaft				28
Einführung in die Politikwissenschaft:	1 TS			
<u>In den Teilgebieten der Politikwissenschaft:</u>	2 LN		M 30 oder H, jeweils mit Studienberatung	sh. Anlage 5
Politische Theorien/Politische Ideengeschichte Das politische System Deutschlands und der Europäischen Union				
Methoden				14
Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung	1 LN	4		
Statistische Methodenlehre I + II	2 LN	8		
EDV	1 TS	2		
<u>WAHLPFLICHTFÄCHER</u>		1 LN¹⁾		12
1. Betriebswirtschaftslehre	1 LN	12	M 30 oder K 2	sh. Anlage 6
2. Erwachsenenbildung	1 LN	12	H / M 30	sh. Anlage 6
3. Familienwissenschaften	1 LN	12	H / M 30	sh. Anlage 6
4. Frauen- und Geschlechterstudien	1 LN	12	H / M 30	sh. Anlage 6
5. Informatik	1 LN	12	H / M 30	sh. Anlage 6
6. Jüdische Studien	1 LN	12	H / M 30	Sh. Anlage 6
7. Kulturwissenschaft	1 LN	12	H / M 30	sh. Anlage 6
8. Neuere Geschichte	1 LN	12	H / M 30	sh. Anlage 6
9. Psychologie	2 LN	12	M 30 / K 4	sh. Anlage 6
10. Recht	1 LN	12	M 30 oder K 2	sh. Anlage 6
11. Sozialpolitik/Arbeitsmarktpolitik	1 LN	12	H / M 30	sh. Anlage 6
12. Stadt- und Regionalforschung	1 LN	12	H / M 30	sh. Anlage 6
13. Methoden der empirischen Sozialwissenschaften/Statistische Methoden			kein Vordiplom	
14. Umweltpolitik/Umweltplanung	1 LN	12	H / M 30	sh. Anlage 6
15. Verwaltungswissenschaft	1 LN	12	H / M 30	sh. Anlage 6
16. Volkswirtschaftslehre	1 LN	12	M 30 oder K 2	sh. Anlage 6
17. Europäische Studien	1 LN	12	H / M 30	sh. Anlage 6
18. Geographie (läuft mit WS O3/O4 aus)				

Erläuterungen:

M: mündliche Prüfung (Dauer in Minuten)

K: Klausur (Bearbeitungszeit in Stunden)

H: Hausarbeit (Bearbeitungszeit 3 Wochen)

LN: Leistungsnachweis (gemäß § 20 Abs. 2)

TS: Teilnahmeschein (kontinuierliche Anwesenheit und Erfüllung kleinerer Aufgaben)

*) Regelfall; im Wahlpflichtfach Psychologie werden 2 LN verlangt.

(Hauptdiplom)

Anlage 4

(zu § 3 Abs. 4, § 22 Abs. 2, § 23 Abs. 1)

Fachprüfungen	Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen	SWS	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen	Prüfungsanforderungen
<u>PFLICHTFÄCHER</u> 5 LN				
Soziologie	2 LN	24	M 30	sh. Anlage 5
Politikwissenschaft	2 LN	24	M 30	sh. Anlage 5
<u>zweimonatiges berufsorientierendes Praktikum</u> 1 LN*)				
<u>WAHLPFLICHTFÄCHER</u> 2 LN				
1. Betriebswirtschaftslehre	2 LN	12	M 30 oder K 5	sh. Anlage 6
2. Erwachsenenbildung	2 LN	12	M 30 oder K 4	sh. Anlage 6
3. Familienwissenschaften	2 LN	12	M 30 oder K 4	sh. Anlage 6
4. Frauen- und Geschlechterstudien	2 LN	12	M 30 oder K 4	sh. Anlage 6
5. Informatik	2 LN	12	M 30 oder K 4	sh. Anlage 6
6. Jüdische Studien	2 LN	12	M 30 oder K 4	sh. Anlage 6
7. Kulturwissenschaft	2 LN	12	M 30 oder K 4	sh. Anlage 6
8. Neuere Geschichte	2 LN	12	M 30 oder K 4	sh. Anlage 6
9. Psychologie	2 LN	12	M 30 oder K 4	sh. Anlage 6
10. Recht	2 LN	12	M 30	sh. Anlage 6
11. Sozialpolitik / Arbeitsmarktpolitik	2 LN	12	M 30 oder K 4	sh. Anlage 6
12. Stadt- und Regionalforschung	2 LN	12	M 30 oder K 4	sh. Anlage 6
13. Methoden der empirischen Sozialwissenschaften / Statistische Methoden	2 LN	12	M 30 oder K 4	sh. Anlage 6
14. Umweltpolitik / Umweltplanung	2 LN	12	M 30 oder K 4	sh. Anlage 6
15. Verwaltungswissenschaft	2 LN	12	M 30 oder K 4	sh. Anlage 6
16. Volkswirtschaftslehre	2 LN	12	M 30 oder K 5	sh. Anlage 6
17. Europäische Studien	2 LN	12	M 30 oder K 4	sh. Anlage 6
18. Geographie (läuft mit WS O3/O4 aus)				

Erläuterungen:

M: mündliche Prüfung (Dauer in Minuten)

K: Klausur (Bearbeitungszeit in Stunden)

LN: Leistungsnachweis (gemäß § 20 Abs. 2)

*) schriftlicher Bericht über das abgeleistete Praktikum

Anlage 6

Prüfungsanforderungen nach § 20 Abs. 2, § 22 Abs. 2 und § 23 Abs. 1 für die Wahlpflichtfächer

Die Prüfungsinhalte der Wahlpflichtfächer dürfen sich mit denen der Pflichtfächer nicht überschneiden.

1. Betriebswirtschaftslehre

Diplomvorprüfung

Grundkenntnisse in:

- Betriebswirtschaftslehre I und II

Der Leistungsnachweis wird in Form einer zweistündigen Klausur zu den Veranstaltungen des Prüfungsgebietes 'Einführung in die Betriebswirtschaftslehre I und II' erbracht. Der Leistungsnachweis kann im Benehmen mit der Veranstalterin oder dem Veranstalter auch in Form eines halbstündigen mündlichen Kolloquiums erbracht werden, sofern Lehrende diese Form des Leistungsnachweises anbieten.

Die Diplomvorprüfung erfolgt als zweistündige Klausur zu den Veranstaltungen des Prüfungsgebietes 'Betriebswirtschaftslehre III und IV'. Die Diplomvorprüfung kann im Benehmen mit den Prüferinnen oder den Prüfern auch in Form einer halbstündigen mündlichen Prüfung abgelegt werden, sofern der Leistungsnachweis in Form einer Klausur erbracht wurde, und sofern die Prüferinnen oder die Prüfer diese Prüfungsform anbieten.

Diplomprüfung

Grundkenntnisse in allgemeiner Betriebswirtschaftslehre.

Vertiefte Kenntnisse in einem der folgenden Bereiche:

- Entscheidungstheorie
- Organisation
- Produktionswirtschaft
- Betriebliches Rechnungswesen
- Personalwirtschaft
- Absatz- und Beschaffungsmarketing
- Finanzwirtschaft und Bankbetriebslehre
- Informationswirtschaft
- Betriebliche Umweltpolitik.

Die Fachprüfung im Wahlpflichtfach Betriebswirtschaftslehre kann nach Wahl der Studentin oder des Studenten als mündliche Prüfung von etwa dreißig Minuten oder als fünfstündige Klausur abgelegt werden.

2. Erwachsenenbildung

Diplomvorprüfung

Grundkenntnisse in drei der folgenden Bereiche:

- Gesellschaftliche Bedingungen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung
- Geschichtliche Entwicklungen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung
- Struktur und Organisation der Erwachsenenbildung/Weiterbildung
- Sozialisation im Erwachsenenalter
- Berufsfeld und Professionalisierung der Erwachsenenbildung/Weiterbildung

Diplomprüfung

Die Prüfung erfolgt wahlweise im Prüfungsgebiet 'Recht, Organisation und Verwaltung der Erwachsenenbildung/Weiterbildung' oder im Prüfungsgebiet 'Unterricht mit Erwachsenen'.

Prüfungsgebiet 'Recht, Organisation und Verwaltung der Erwachsenenbildung/Weiterbildung'

Kenntnisse in:

- Theoriebildung in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung

- Erwachsenenbildung/Weiterbildung im Bildungssystem

Vertiefte Kenntnisse in zwei der folgenden Bereiche:

- Institutionen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung, deren Organisation, Verwaltung und Management
- Rechtsgrundlagen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung
- Erwachsenenbildung/Weiterbildungsplanung und -entwicklung
- Strukturmerkmale und -probleme der Erwachsenenbildung/Weiterbildung
- Bildungstheorie, Bildungsökonomie und Bildungspolitik der Erwachsenenbildung/Weiterbildung

Prüfungsgebiet 'Unterricht mit Erwachsenen'

Grundkenntnisse in:

- Theoriebildung in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung
- Aufgaben und Ziele der Erwachsenenbildung/Weiterbildung

Vertiefte Kenntnisse in zwei der folgenden Bereiche:

- Theorien über lernende Erwachsene
- Didaktik und Methodik der Erwachsenenbildung/Weiterbildung
- Sozioökonomische und soziokulturelle Bedingungen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung
- Bedarf und Bedürfnisse in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung und die Methoden ihrer Ermittlung
- Planung, Durchführung und Evaluation von Programmen und Kursen in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung

3. Familienwissenschaften

Diplomvorprüfung

- Grundkenntnisse in Familienrecht
- Grundkenntnisse der historischen und kulturvergleichenden Familienforschung

Diplomprüfung

Vertiefte Kenntnisse in zwei der folgenden Bereiche:

- Staatliche Sozialpolitik und Familie
- Vergleichende Familienpolitik (von mindestens zwei Staaten)
- Ökonomie des privaten Haushalts
- Familienpsychologie
- Familienpädagogik
- Bevölkerungswissenschaft

4. Frauen- und Geschlechterstudien

Diplomvorprüfung

Grundkenntnisse in zwei der folgenden Teilgebiete:

- Theorien der Frauen- und Geschlechterforschung
- Wissenschaftstheorien, Methodologien und Methoden der Frauen- und Geschlechterforschung
- Geschichte der Frauenbewegungen
- Geschlechterverhältnisse und geschlechtliche Arbeitsteilungen

Diplomprüfung

Vertiefte Kenntnisse in einem der folgenden Teilgebiete:

- Theorien der Frauen- und Geschlechterforschung
- Wissenschaftstheorien, Methodologien und Methoden der Frauen- und Geschlechterforschung
- Geschichte der Frauenbewegungen
- Geschlechterverhältnisse und geschlechtliche Arbeitsteilungen

sowie vertiefte Kenntnisse in einem der folgenden Teilgebiete:

- Kulturanalysen / symbolisch-kulturelle Repräsentation des Geschlechterverhältnisses / Kultur von Frauen
- Sozialisation / Sozialpsychologie der Geschlechterverhältnisse
- Bildung, Erziehung, soziale Arbeit
- Recht, Organisation, Management für Frauen
- Geschichtswissenschaftliche Frauen- und Geschlechterforschung
- Natur und Technik aus der Frauen- und Geschlechterperspektive

- Politik und Staat aus der Frauen- und Geschlechterperspektive

5. Informatik

Diplomvorprüfung

Grundkenntnisse in:

- Programmierung
- Datenstrukturen

Die Diplomvorprüfung erfolgt als mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.

Diplomprüfung

Die Prüfung erfolgt wahlweise in einem der folgenden Bereiche:

Technische Informatik

Kenntnisse in:

- Rechnerstrukturen
- einem Vertiefungsgebiet der Technischen Informatik (z.B. Rechnerarchitektur, Grundlagen des VLSI¹-Entwurfs)

Theoretische Informatik

Kenntnisse in:

- Logik
- Grundbegriffe der Theoretischen Informatik
- einem Vertiefungsgebiet der Theoretischen Informatik (z.B. Formale Sprachen, Semantik)

Praktische Informatik

Kenntnisse in:

- Grundbegriffe der Praktischen Informatik/Systemstrukturen
- einem Vertiefungsgebiet der Praktischen Informatik (z.B. Betriebssysteme, Informationssysteme, Rechnernetze, Compilerbau)

Angewandte Informatik

Kenntnisse in:

- Grundbegriffe der Praktischen Informatik/Systemstrukturen
- einem Vertiefungsgebiet der Angewandten Informatik (z.B. Mustererkennung, Computer Graphics)

Die Diplomprüfung erfolgt als mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.

6. Jüdische Studien

Diplomvorprüfung

Grundkenntnisse in:

- Geschichte des Judentums und Israels
- Das europäische Judentum in der Moderne
- Zionismus und Antizionismus
- Antijudaismus und Antisemitismus
- Jüdische Kultur (Religion, Philosophie, Pädagogik oder Literatur)

Diplomprüfung

Vertiefte Kenntnisse in:

- Politik und Gesellschaft Israels
- Vergleich der Stellung der Juden in verschiedenen Regionen und Ländern
- Antisemitismus des 20. Jahrhunderts und seine Folgen
- Deutsch-jüdische kulturelle Beziehungen vom 18. bis 21. Jahrhundert

7. Kulturwissenschaft

Diplomvorprüfung

Grundkenntnisse in:

- Historische und gegenwärtige Kulturtheorien/-philosophien
- Grundfragen der Kulturwissenschaft
- Methoden der empirischen Kulturforschung

Diplomprüfung

Kenntnisse in den philosophischen, anthropologischen, geschichtlichen, ökonomischen und sprach- bzw. kommunikationstheoretischen Wissensgrundlagen der Kulturwissenschaft

Vertiefte Kenntnisse in zwei der folgenden Bereiche:

- Kulturanthropologie
- Kultursemiotik
- Ästhetische Theorien
- Kunstgeschichte
- Kulturpolitik (Institutionen, Organisationsformen usw.)
- Kulturmanagement/-marketing

8. Neuere Geschichte

Diplomvorprüfung

Grundkenntnisse in:

- Geschichte der Frühen Neuzeit oder Geschichte des 19. Jahrhunderts
- Geschichte des 20. Jahrhunderts oder Didaktik der Geschichte

Diplomprüfung

Kenntnisse in:

- Geschichte der Frühen Neuzeit oder Geschichte des 19./20. Jahrhunderts
- Theorie der Geschichte oder Geschichte der Geschichtswissenschaft

Vertiefte Kenntnisse in zwei der folgenden Bereiche:

- Didaktik der Geschichte
- Kulturgeschichte
- Verfassungsgeschichte
- Geschichte der internationalen Beziehungen
- Außereuropäische Geschichte einschließlich Geschichte der dritten Welt
- Geschichte sozialer Gruppen
- Mentalitätsgeschichte
- Frauengeschichte
- Wirtschaftsgeschichte
- Umweltgeschichte
- Jüdische Geschichte

9. Psychologie

Diplomvorprüfung

Grundkenntnisse in mindestens zwei der nachfolgend genannten

Teilgebiete der Psychologie:

- Allgemeine Psychologie I
- Allgemeine Psychologie II
- Physiologische Psychologie
- Entwicklungspsychologie
- Persönlichkeitspsychologie
- Sozialpsychologie

Die Fachprüfung kann nach Wahl der Studentin oder des Studenten in Form einer dreißigminütigen mündlichen Prüfung oder einer vierstündigen Klausur abgelegt werden.

Diplomprüfung

Vertiefte Kenntnisse in einem der folgenden Bereiche der Psychologie:

- Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie
- Pädagogische Psychologie
- Psychologie im Gesundheitswesen
- Diagnostik und Intervention/Evaluation und Forschungsmethodik
- Umweltpsychologie
- Kognitionspsychologie

¹ VLSI = very large scale integration

- Emotion und Kommunikation

Die Fachprüfung kann nach Wahl der Studentin oder des Studenten in Form einer dreißigminütigen mündlichen Prüfung oder einer vierstündigen Klausur abgelegt werden.

10. Recht

Diplomvorprüfung

Grundkenntnisse in zwei der folgenden Bereiche:

- Verfassungsrecht
- Bürgerliches Recht
- Individualarbeitsrecht
- Handels- und Gesellschaftsrecht
- Öffentliches Wirtschaftsrecht
- Europarecht
- Verwaltungsrecht.

Der Leistungsnachweis gemäß § 20 Abs. 2 wird in einem dieser Bereiche in Form einer zweistündigen Klausur erbracht. Der Leistungsnachweis kann im Benehmen mit der Veranstalterin oder dem Veranstalter auch in Form eines halbstündigen mündlichen Kolloquiums erbracht werden, sofern Lehrende diese Form des Leistungsnachweises anbieten.

Die Diplomvorprüfung wird als zweistündige Klausur in einem dieser Bereiche durchgeführt. Der Bereich, in dem die Prüfungsvorleistung erbracht wurde, darf nicht gewählt werden. Die Diplomvorprüfung kann im Benehmen mit den Prüferinnen oder den Prüfern auch in Form einer halbstündigen mündlichen Prüfung abgelegt werden, sofern der Leistungsnachweis gemäß § 20 Abs. 2 in Form einer Klausur erbracht wurde, und sofern die Prüferinnen oder die Prüfer diese Prüfungsform anbieten.

Diplomprüfung

Die Prüfung erfolgt wahlweise in zwei der folgenden Fächer:

Arbeitsrecht

Vertiefte Kenntnisse in einem der folgenden Bereiche:

- Arbeitskampfrecht
- Tarifvertragsrecht
- Betriebsverfassungsrecht
- Arbeitsschutzrecht

Öffentliches Recht

Vertiefte Kenntnisse in einem der folgenden Bereiche:

- Öffentliches Wirtschaftsrecht
- Umweltrecht
- Verfassungsrecht
- Europarecht

Privat-/Wirtschaftsrecht

Vertiefte Kenntnisse in einem der folgenden Bereiche:

- Bürgerliches Recht
- Handelsrecht
- Gesellschaftsrecht.

Die Fachprüfung im Wahlpflichtfach Recht wird als mündliche Prüfung von etwa dreißig Minuten abgelegt.

11. Sozialpolitik/Arbeitsmarktpolitik

Diplomvorprüfung

Grundkenntnisse in zwei der folgenden Bereiche, darunter mindestens in einem der ersten beiden Bereiche:

- Sozialgeschichte der Sozialpolitik und Arbeitsmarktpolitik
- System und Funktionsweise der staatlichen Sozialpolitik und Arbeitsmarktpolitik in Deutschland
- Arbeitsmarktforschung
- Arbeitsrecht
- Sozialrecht

Diplomprüfung

Vertiefte Kenntnisse in zwei der folgenden Bereiche:

- Sozialstrukturelle, wirtschaftliche, politische und kulturell-normative Voraussetzungen und Wirkungen der Sozialpolitik und/oder Arbeitsmarktpolitik
- Sozialgeschichte, System und Funktionsweise der Sozialpolitik und Arbeitsmarktpolitik in Deutschland oder in einem anderen Land
- Empirie und Theorie des Arbeitsmarktes
- Lokale/regionale Sozialpolitik und Arbeitsmarktpolitik
- Spezielle soziale Problemfelder als Handlungs- und Forschungsgegenstand der Sozialpolitik und Arbeitsmarktpolitik

12. Stadt- und Regionalforschung

Diplomvorprüfung

Grundkenntnisse in:

- Theorien, Geschichte, Methoden der Stadt- und Regionalforschung
- Wohnungs- und Stadtpolitik
- Sozialwissenschaftliche Raumtheorien

Diplomprüfung

Vertiefte Kenntnisse in drei der folgenden vier Studienbereiche:

- Stadtpolitik, Wohnungspolitik und Stadtentwicklung
- Regionale Entwicklungstheorien und Raumanalysen
- Soziale Problemfelder der Freizeit
- Entwicklungsprobleme ländlicher Räume

13. Methoden der empirischen Sozialwissenschaften/Statistische Methoden

a) Methoden der empirischen Sozialwissenschaften

Diplomprüfung

Kenntnisse in sozialwissenschaftlicher Methodologie

Vertiefte Kenntnisse in einer der folgenden Methoden:

- Befragung
- Beobachtung
- Soziometrie/Netzwerkanalyse
- Gruppendiskussion
- Experiment
- Inhaltsanalyse
- Nicht-reaktive Methoden
- Projektive Verfahren
- Texthermeneutik
- Bildhermeneutik

sowie vertiefte Kenntnisse in einem der folgenden komplexen Forschungsansätze:

- Geschichte der empirischen Sozialforschung
- Öffentlich verfasste Sozialforschung (Amtliche Statistik)
- Gemeindeforschung/Soziographie
- Biographische Methode
- Interkultureller Vergleich
- Methoden der historischen Soziologie und historischen Anthropologie
- Methoden der Sozialgeschichte

b) Statistische Methoden

Diplomprüfung

Vertiefte Kenntnisse in:

- Wirtschafts- und Sozialstatistik
- Multivariate statistische Methoden
- Empirische Wirtschaftsforschung

14. Umweltpolitik/Umweltplanung

Diplomvorprüfung

Grundkenntnisse in:

- Prinzipien, Instrumente und Strukturen der Umweltpolitik und des Umweltrechts
- Entscheidungsprozesse und Verfahren in der Umweltpolitik
- Grundzüge der Umweltplanung

Diplomprüfung

Kenntnisse in:

- Konflikte und Problemlösungen im Umweltschutz
- Philosophische und ethische Grundlagen der Umweltpolitik

Vertiefte Kenntnisse in zwei der folgenden Bereiche:

- Organisation, Methoden und Verfahren der Umweltplanung
- Ökonomische Instrumente und Finanzierungsstrategien im Umweltschutz
- Internationale Umweltpolitik
- Vollzugsprobleme des Umweltrechts

15. Verwaltungswissenschaft

Diplomvorprüfung

Grundkenntnisse in:

- Aufgaben und Funktionen der öffentlichen Verwaltung
- Aufbau der öffentlichen Verwaltung
- Struktur und Funktion des öffentlichen Dienstes

Diplomprüfung

Kenntnisse in:

- Öffentliches Management, insbesondere Organisationsgestaltung, Personalwesen und Personalführung sowie Haushalts- und Rechnungswesen

Vertiefte Kenntnisse in einem der folgenden Bereiche:

- Institutionen der Planung und Kontrolle in der Verwaltung
- Informationsmanagement in der Verwaltung
- Methoden und Verfahren der Erforschung und Gestaltung von Verwaltungsabläufen und -strukturen
- Beziehungen zwischen Bürger und Verwaltung

16. Volkswirtschaftslehre

Diplomvorprüfung

Grundkenntnisse in Volkswirtschaftslehre I bis III:

- Mikroökonomie
- Makroökonomie
- Wirtschaftspolitik
- Geschichte der ökonomischen Theorien.

Der Leistungsnachweis gemäß § 20 Abs. 2 wird in Form einer zweistündigen Klausur erbracht, die sich auf die Fachgebiete Volkswirtschaftslehre I und II (Mikroökonomie) bezieht. Der Leistungsnachweis kann im Benehmen mit der Veranstalterin oder dem Veranstalter auch in Form eines halbstündigen mündlichen Kolloquiums erbracht werden, sofern Lehrende diese Form des Leistungsnachweises anbieten. Die Diplomvorprüfung wird als zweistündige Klausur abgelegt. Die Diplomvorprüfung bezieht sich auf den Bereich der Volkswirtschaftslehre I bis V, der nicht Gegenstand des Leistungsnachweises gemäß § 20 Abs. 2 war. Die Diplomvorprüfung kann im Benehmen mit den Prüferinnen oder den Prüfern auch in Form einer halbstündigen mündlichen Prüfung abgelegt werden, sofern der Leistungsnachweis gemäß § 20 Abs. 2 in Form einer Klausur erbracht wurde, und sofern die Prüferinnen oder die Prüfer diese Prüfungsform anbieten.

Diplomprüfung

Grundkenntnisse in allgemeiner Volkswirtschaftslehre.

Vertiefte Kenntnisse in einem der folgenden Bereiche:

- Finanzwirtschaft
- Wirtschaftssysteme und Wirtschaftsordnung
- Empirische Wirtschaftsforschung
- Ressourcen- und Umweltökonomik
- Mikro- und Mesoökonomik
- Makroökonomik
- Regionalökonomik
- Geld und Kredit
- Internationale Wirtschaftsbeziehungen
- Entwicklungstheorie und -politik
- Politische Ökonomie und Geschichte der ökonomischen Theorien.

Die Fachprüfung im Wahlpflichtfach Volkswirtschaftslehre kann nach Wahl der Studentin oder des Studenten als mündliche Prüfung von etwa dreißig Minuten oder als fünfstündige Klausur abgelegt werden.

17. Europäische Studien

Diplomvorprüfung

Grundkenntnisse in zwei der folgenden Teilbereiche:

- Europäische Einigungsprozesse im 20. Jahrhundert
- Entwicklung und Strukturen europäischer Bündnissysteme nach 1945 (u.a. WEU, Warschauer Pakt, EG, RGW, KSZE)
- Das politische, rechtliche und wirtschaftliche System der Europäischen Union (EU)
- Migrationsbewegungen in Europa
- Europa und Internationale Bündnissysteme

Diplomprüfung

Vertiefte Kenntnisse in zwei der folgenden Teilbereiche:

- Politisch-soziale Bewegungen in Europa
- Perspektiven der europäischen Integration
- Europäisches Wirtschaftsrecht
- Politisch-soziale Problemfelder in Europa
- Multikulturelle Prozesse in Europa
- Kooperation mit Drittländern

Von den Wahlpflichtfächern gehören zu den soziologischen und politikwissenschaftlichen Kernfächern im Sinne von § 24 Abs. 4:

3. Familienwissenschaften, 4. Frauen- und Geschlechterstudien, 6. Jüdische Studien, 7. Kulturwissenschaft, 11. Sozialpolitik/Arbeitsmarktpolitik, 12. Stadt- und Regionalforschung, 13. Methoden der empirischen Sozialwissenschaften/Statistische Methoden, 14. Umweltpolitik/Umweltplanung und 17. Europäische Studien.